

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00039 vom 24. September 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2007.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00039 du 24 septembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00039 del 24 settembre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewährleisten die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Die Kantone haben nach Art. 65 Abs. 3 KVG (in Kraft seit dem 1. Januar 2001) dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden (Satz 1). Ausserdem haben sie zu gewährleisten, dass nach der Feststellung der Bezugsberechtigung die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen (Satz 2).

1.2 Die kantonalen Vorschriften zur Prämienverbilligung stellen nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts autonomes kantonales Recht dar (vgl. BGE 124 V 21 Erw. 2a). Die Regelung der Prämienverbilligung findet sich in Art. 8-24 des Einführungsgesetzes zum KVG vom 13. Juni 1999 (EG KVG), in Kraft seit dem 1. Januar 2001, und in Art. 6-15 der Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 (Vo EG KVG).

In zeitlicher Hinsicht gilt der Grundsatz, dass der Beurteilung jene materiellen Rechtsnormen zugrunde zu legen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes gegolten haben (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1 mit Hinweis). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Prämienverbilligungsansprüche für das Jahr 2006, weshalb die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in denjenigen Fassungen zur Anwendung gelangen, die bis 2006 in Kraft waren. Bei den nachfolgend zitierten materiellrechtlichen Bestimmungen des EG KVG und der Vo EG KVG handelt es sich daher um jene damaligen Fassungen.

1.3 Gemäss Art. 8 Abs. 1 EG KVG wird die Prämienverbilligung Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton gewährt. Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG KVG eine Kinder-Prämienverbilligung.

Für Wohnsitz und Aufenthalt massgebend sind nach Art. 8 Abs. 2 EG KVG die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, das dem Auszahlungsjahr vorangeht. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich gemäss Art. 9 Abs. 1 EG KVG nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen. Die Berechnung erfolgt nach Art. 9

Abs. 2 EG KVG aufgrund der definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres im Kanton bekannt sind. Bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr richten sich gemäss Â§ 11 Abs. 3 Satz 2 EG KVG die massgebenden definitiven Steuerfaktoren nach denjenigen der Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlicher Gewalt oder Obhut sie stehen.

Â Â Â Â Â Â Â Â In Â§ 9 Abs. 3 EG KVG ist dem Regierungsrat die Kompetenz Ã¼bertragen, die Einkommens- und VermÃ¶gensgrenzen festzulegen. GestÃ¼tzt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. November 2004 festgelegt, dass im Jahr 2006 Personen mit einem steuerbaren GesamtvermÃ¶gen von hÃ¶chstens Fr. 300'000.-- und einem steuerbaren Gesamteinkommen bis Fr. 47'500.-- (Verheiratete und Alleinerziehende) beziehungsweise bis Fr. 36'000.-- (Ã¼brige Personen) Anspruch auf eine jÃ¤hrliche PrÃ¤mienverbilligung gemÃ¤ss der aufgelisteten Abstufung nach EinkommenshÃ¶he und PrÃ¤mienregion haben.

1.4 Â Â Â Â Â Â Â Â Weichen die aktuellen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verÃ¤ndern sich die persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse, so kann gemäss Â§ 10 Abs. 1 EG KVG bei der Gemeinde ein Antrag auf PrÃ¤mienverbilligung gestellt werden.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Regierungsrat hat gestÃ¼tzt auf die ihm Ã¼bertragene Kompetenz zum Erlass von AusfÃ¼hrungsbestimmungen (Â§ 10 Abs. 2 EG KVG) in Â§ 8 Abs. 1 Vo EG KVG bestimmt, dass eine VerÃ¤nderung der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse im dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahr auf Antrag berÃ¼cksichtigt wird, wenn die aktuellen Steuerfaktoren massgebend von den am Stichtag ermittelten definitiven Steuerfaktoren abweichen. Dabei gilt nach Â§ 8 Abs. 2 Vo EG KVG eine VerÃ¤nderung der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse dann als massgebend, wenn sich das steuerbare Gesamteinkommen um mindestens 30 % verÃ¤ndert und das steuerbare GesamtvermÃ¶gen unter der Berechtigungsgrenze liegt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Antrag auf PrÃ¤mienverbilligung bei verÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen ist nach Â§ 10 Vo KVG schriftlich bei der Gemeinde zu stellen und ist nur fÃ¼r das Auszahlungsjahr gÃ¼ltig. Hat die Gemeinde aufgrund verÃ¤nderter VerhÃ¤ltnisse eine PrÃ¤mienverbilligung ausgerichtet, so Ã¼berprÃ¼ft sie gestÃ¼tzt auf Â§ 11 Vo EG KVG die Berechtigung nach Vorliegen der definitiven Steuerfaktoren (Satz 1). Zeigt sich dabei, dass die PrÃ¤mienverbilligung zu Unrecht ausgerichtet worden ist, so beantragt die Gemeinde bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich (SVA), die RÃ¼ckforderung geltend zu machen.

1.5 Â Â Â Â Nach der Verfahrensordnung des EG KVG entscheidet grundsÃ¤tzlich die SVA Ã¼ber den PrÃ¤mienverbilligungsanspruch, wobei die Gemeinden die notwendigen Daten ermitteln (vgl. Â§ 19 EG KVG). Gegen die VerfÃ¼gungen der SVA kann zunÃ¤chst bei ihr Einsprache erhoben werden (Â§ 28 Abs. 1 EG KVG in der bis Ende 2007 gÃ¼ltig gewesenen Fassung; Â§ 26 lit. b EG KVG in der ab dem 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Fassung), und gegen die Einspracheentscheide der SVA ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht gegeben (Â§ 28 Abs. 2 EG KVG in der bis Ende gÃ¼ltig gewesenen Fassung; Â§ 27 EG KVG in der ab dem 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Fassung). Im Sinne einer Ausnahme ist es gemäss Â§ 10 Abs. 1 EG KVG die Gemeinde, die Ã¼ber den PrÃ¤mienverbilligungsanspruch bei verÃ¤nderten wirtschaftlichen oder persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen entscheidet. Gegen die VerfÃ¼gungen

Besetzung zu behandeln.

E. 3

3.1 Der Stichtag für den Prämienverbilligungsanspruch des Jahres 2006 ist gestützt auf Art. 9 Abs. 2 EG KVG der 1. Januar 2005. Die an diesem Datum bekannten aktuellsten definitiven Steuerfaktoren waren belegtermassen diejenigen im Einschätzungsentscheid vom 25. November 2004 für die Steuerperiode 2003 (Urk. 3/1/4), auf dessen Basis gleichentags die definitive Rechnung "Staats- und Gemeindesteuern 2003" vom 25. November 2004 erging (Urk. 3/1/3, Urk. 7/7/4/6; vgl. auch die EDV-Ausdrucke vom 21. Dezember 2005 und vom 11. Januar 2006, Urk. 7/7/4/4 und Urk. 7/7/4/1). Das steuerbare Einkommen nach dieser Entscheidung und dieser Rechnung betrug Fr. 48'600.-- und überstieg damit die Höchstgrenze von Fr. 47'500.-- für den Anspruch auf Prämienverbilligungen für das Jahr 2006. Die Beschwerdeführenden stellten diesen Umstand nicht in Frage, beriefen sich aber darauf, dass der Einschätzungsentscheid vom 25. November 2004 aufgrund der Einsprache vom 29. November 2004 (vgl. Urk. 3/1/4) am Stichtag des 1. Januar 2005 noch nicht rechtskräftig gewesen sei und dass das steuerbare Einkommen in der Folge im Einspracheverfahren auf Fr. 46'200.-- herabgesetzt worden sei (Urk. 7/2 S. 2, Urk. 1 S. 1 f.).

Die Beschwerdegegnerin hatte eine nachträgliche Meldung des herabgesetzten Einkommens von Fr. 46'200.-- an die SVA zwecks Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs im ordentlichen Verfahren nach Art. 9 EG KVG mit dem E-Mail vom 21. Dezember 2005 (Urk. 7/7/4/14) abgelehnt, da die korrigierte definitive Rechnung "Staats- und Gemeindesteuern 2003" erst am 28. April 2005 (vgl. Urk. 3/1/1, Urk. 7/7/4/6) und damit nach dem Stichtag des 1. Januar 2005 gestellt worden war. Auch die Verhängung der Beschwerdegegnerin vom 27. Januar 2006 (Urk. 7/7/2) basiert im Wesentlichen auf den gleichen Überlegungen. In der Vernehmlassung des Rekursverfahrens hatte die Beschwerdegegnerin zusätzlich Stellung genommen zur Frage, ob den Beschwerdeführenden die strittigen Prämienverbilligungen für das Jahr 2006 aufgrund einer massgebenden Änderung im Sinne von Art. 10 EG KVG zugesprochen werden könnten, hatte dies jedoch mit der Begründung verneint, dass die nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Vo EG KVG relevanten steuerbaren Einkünfte des Jahres 2005 von (provisorisch) Fr. 46'200.-- gegenüber den am Stichtag ermittelten Einkünften von Fr. 48'600.-- nicht um 30 % verändert seien (Urk. 7/6 S. 2). Die Beschwerdegegnerin äusserte allerdings Zweifel darüber, dass die geforderte Veränderung um mindestens 30 % mit dem übergeordneten Bundesrecht, namentlich mit Art. 65 Abs. 3 KVG, übereinstimme (Urk. 7/6 S. 4 ff.); der Bezirksrat gelangte im angefochtenen Rekursentscheid aber zum Schluss, dass dies der Fall sei (Urk. 2 S. 6 ff.).

3.2 Der Bezirksrat berief sich bei seiner Beurteilung (vgl. Urk. 2 S. 6 ff.) insbesondere auf ein Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen W. vom 31. August 2006 (KV.2005.00079; Urk. 7/9). In jenem Urteil hatte das Gericht die Regelung in Art. 8 Abs. 1 Vo EG KVG insoweit als bundesrechtskonform und als vereinbar mit dem übergeordneten Art. 10 EG KVG erachtet, als für die Ermittlung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die - hypothetischen - Faktoren des Auszahlungsjahres, sondern die - provisorischen - Steuerfaktoren des Vorjahres relevant sind (Urk. 7/9 Erw. 3.4.3). Hingegen hatte sich das Gericht damals - wie der Bezirksrat im angefochtenen Entscheid zu Recht bemerkte (Urk. 2 S. 9) - nicht zur Rechtskonformität der Erheblichkeitsgrenze von 30 % in Art. 8 Abs. 2 Vo EG KVG äussern müssen.

Hierfür bietet der vorliegende Fall nun Anlass.

E. 3.3

3.3.1.1. Das Bundesgericht hatte in einem Urteil in Sachen A. vom 8. Oktober 1999 (2P. 118/1999) im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde eine Regelung des Kantons Schaffhausen zu beurteilen, die für den Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge auf die Steuerfaktoren der letzten definitiven oder provisorischen Steuerveranlagung an einem bestimmten Stichtag abgestellt hatte (Erw. 2b). Dabei hatte das Gericht es als problematisch erachtet, dass nicht eindeutig bestimmt sei, welche Veranlagung welcher Steuerperiode massgebend sei (Erw. 2b), und das System insofern zufällige Züge trage, als es auf den Stand des Veranlagungsverfahrens ankommen könne, ob eine Anspruchsberechtigung bestehe oder nicht (Erw. 2d). Es war zum Schluss gekommen, dass in einem solchen System zumindest Möglichkeiten für Korrekturen vorgesehen sein müssten, sei es über eine Berücksichtigung von veränderten, aktuelleren Steuerfaktoren, sei es über eine nachträgliche Berichtigung anhand der definitiv gewordenen damaligen Steuerfaktoren oder über eine vom Steuerrecht unabhängige, gesonderte Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse. Diese Korrekturmöglichkeiten hatte das höchste Gericht im Falle der ihm unterbreiteten Regelung als ungenügend beurteilt, weil zum einen nur kurze Fristen für die Geltendmachung von veränderten Steuerfaktoren bestanden hätten und zum andern keinerlei Berichtigungsverfahren vorgesehen gewesen seien, und hatte jene Regelung daher als willkürlich und damit als verfassungswidrig eingestuft (vgl. Erw. 4).

3.3.2. Der Kanton Zürich hatte bis zum Inkrafttreten des EG KVG mit Art. 4 Abs. 1 EVO KVG eine Regelung gekannt, die mit der vom Bundesgericht beanstandeten Regelung vergleichbar gewesen war; die finanziellen Verhältnisse waren ebenfalls anhand der letztbekannten Steuerfaktoren an einem bestimmten Stichtag zu ermitteln gewesen, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um definitive oder um provisorische Faktoren gehandelt hatte.

Art. 9 Abs. 2 EG KVG ist diese Regelung nun dahingehend verfeinert, dass auf die am Stichtag letztbekannten definitiven Steuerfaktoren abzustellen ist (vgl. die Weisung des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrats vom 24. Juni 1998). Allerdings handelt es sich bei diesen definitiven Faktoren nicht um die Faktoren einer bestimmten Steuerperiode, sondern um die aktuellsten definitiven Faktoren, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt sind. Damit ist das willkürliche Moment, welches das Bundesgericht im zitierten Urteil vom 8. Oktober 1999 als problematisch betrachtet hatte, aber nicht vollständig beseitigt worden. Denn nach wie vor ist auf diese Weise nicht eindeutig festgelegt, nach den Steuerfaktoren welchen Jahres sich der Anspruch auf Prämienverbilligung für ein bestimmtes Jahr richtet. Zwar wird es sich bei den letztbekannten definitiven Faktoren am Stichtag des 1. Januar am häufigsten um die Zahlen des vorletzten Jahres handeln - am 1. Januar 2005 also um diejenigen des Jahres 2003 (vgl. das Merkblatt "Individuelle Prämienverbilligung 2006" der SVA, Urk. 7/8) -, Verzögerungen in den Verwaltungsabläufen oder aufgrund von Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung können indessen dazu führen, dass die aktuellsten definitiven Faktoren am Stichtag weiter zurückliegen. Ausserdem müssen die aktuellsten am Stichtag bekannten definitiven Faktoren - wie dies der vorliegende Fall zeigt - nicht zwangsläufig auch bereits rechtskräftig sein (vgl.

Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz,

EG KVG, nach der nur bei einer 30%igen Veränderung eine Bemessung der Prämienverbilligung aufgrund der Faktoren des Vorjahres verlangt werden kann, jedoch ein zu schwaches Instrument.

Die kantonale rechtliche Regelung erweist sich damit im zur Diskussion stehenden Bereich als verfassungswidrig, womit offen bleiben kann, ob auch eine Unvereinbarkeit mit Art. 65 Abs. 3 KVG besteht. Die daraus resultierende (unechte) Lücke (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., S. 43 N 139 ff.) bedarf daher der richterlichen Korrektur. Solange Korrektive fehlen, die - vergleichbar mit den zitierten Regelungen anderer Kantone - unmittelbar bei der Ermittlung der Faktoren nach Art. 9 Abs. 2 EG KVG ansetzen, rechtfertigt es sich, eine Bemessung der Prämienverbilligung aufgrund aktuellerer Faktoren in richterlicher Lückenfüllung immer dann zuzulassen, wenn die Veränderung im Sinne von Art. 10 EG KVG und von Art. 8 Abs. 1 Vo EG KVG zu einer Unterschreitung der Erheblichkeitsgrenzen von (gegenwärtig) Fr. 47'500.-- beziehungsweise Fr. 36'000.-- führt. Dies hat zumindest dort gelten, wo - wie vorliegendfalls - die definitiven Steuerfaktoren nach Art. 9 Abs. 2 EG KVG nicht mit den rechtskräftigen Steuerfaktoren des vorvorletzten Jahres gleichzusetzen sind.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist der Anspruch der Beschwerdeführenden und der Tochter W. auf Prämienverbilligungsbeiträge des Jahres 2006 zu bejahen, denn das Einkommen von Fr. 48'600.--, wie die Beschwerdegegnerin es in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 KVG ermittelt hatte, hatte im Vorjahr des Jahres 2006 (Art. 8 Abs. 1 Vo KVG) Fr. 46'200.-- (provisorisch; vgl. Urk. 7/7/1) beziehungsweise Fr. 43'200.-- (definitiv; vgl. Urk. 3/3) betragen und lag damit unter der Erheblichkeitsgrenze von Fr. 47'500.--.

Zu keinem anderen Ergebnis gelangte man übrigens, wenn man eine (richterliche) Korrektur auf der Ebene von Art. 9 Abs. 2 EG KVG vornehmen und eine Bemessung der Prämienverbilligung des Jahres 2006 anhand der rechtskräftigen Steuerfaktoren des Jahres 2003 zulassen würde. Denn nach diesen Faktoren liegt das steuerbare Einkommen mit Fr. 46'200.-- ebenfalls unter der Erheblichkeitsgrenze von Fr. 47'500.--.

Der angefochtene Bezirksratsbeschluss vom 30. März 2007 ist damit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden im Jahr 2006 für sich und die Tochter W. Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge haben.

Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, so verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei gemäss Art. 34 Abs. 1 GSVGer zum Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich gemäss Art. 34 Abs. 3 GSVGer nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die Prozessentschädigung, welche die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführenden zu bezahlen hat, ermessensweise auf Fr. 1'100.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Bezirksratsbeschluss vom 30. März 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerinnen im Jahr 2006 für sich und die Tochter W.____ Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge haben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführerinnen eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Z.____

- Gemeinde U.____

- Bezirksrat V.____

- SVA, Prämienverbilligung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.